



BEKANNTMACHUNG

Wasserrecht;

Einleiten von Niederschlagswasser aus den Gewerbegebieten „An der Bernecker Straße – Teil B“ in einen Graben zum Knotenbach (Einleitungsstelle auf dem Grundstück FlNr. 149, Gemarkung Wasserknoten, Stadt Bad Berneck) durch den Markt Marktschorgast, Landkreis Kulmbach

Der Markt Marktschorgast plant die Erschließung des Gewerbegebietes „An der Bernecker Straße – Teil B“ in unmittelbarer Nähe der Autobahnanschlussstelle Marktschorgast. Die Entwässerung des Gebietes „B“ soll im Trennsystem erfolgen. Es ist vorgesehen, das Regenwasser aus dem Gebiet „B“ in einem eigenen Kanalnetz zu sammeln und unter der Brücke der Bundesautobahn A9 in südlicher Richtung durchzuleiten. Wegen der geringen Leistungsfähigkeit des dort befindlichen Grabens soll eine Regenrückhalteeinrichtung in Form von zwei Rückhalteteichen angeordnet und auf diese Weise der Regenwetterabfluss gedrosselt werden. Die Rückhalteteiche sind dabei nunmehr anstelle eines 2-jährlichen Regenereignisses auf ein 10-jährliches Regenereignis berechnet und ausgelegt worden.

Das Schmutzwasser aus dem Gebiet „B“ wird ebenfalls in einer separaten Kanalleitung gesammelt und zu einer Pumpstation geführt. Das Schmutzwasser wird dann über den Schmutzwasserkanal des bereits erschlossenen Gewerbegebietes „A“ zur bestehenden Kanalleitung des Ortsnetzes Marktschorgast geführt.

Für die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Gewerbegebiet „B“ in einen Graben zum Knotenbach hat der Markt Marktschorgast beim Landratsamt Bayreuth eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Die Einleitungsstelle liegt in der Gemarkung Wasserknoten, Stadt Bad Berneck i. F., Landkreis Bayreuth.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen 1 Monat, das ist vom 8. März bis 15. April 2010 im Rathaus der Stadt Bad Berneck i. F. (Zimmer 12, Bauamt), Bahnhofstraße 77, 95460 Bad Berneck i. F., während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Berneck i. F. oder im Landratsamt Bayreuth, Markgrafentalallee 5, 95448 Bayreuth, erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- a) dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
- b) dass die rechtzeitig erhobenen Einwendungen in einem Erörterungstermin, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird, behandelt werden;

Stadt Bad Berneck

i. Fichtelgebirge

I/2 – 641

c) dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin ohne ihn verhandelt werden kann;

d) dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von einem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
- wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bad Berneck i. F., 1. März 2010
Stadt Bad Berneck i. F.

Jürgen Zinnert
Erster Bürgermeister